

**Druckfreigabe für Merkblatt,  
Richtlinienentwurf,  
Richtlinie<sup>+)</sup>  DVS**

Der Druckfreigabe für das beiliegende, von mir geprüfte Manuskript stimme ich mit den eingetragenen Änderungen zu.

Die Verabschiedung durch die AG ..... erfolgte am .....

Die an dem Thema interessierte AG ..... hat ebenfalls zugestimmt.

**Bei Richtlinien:**

Die Einspruchsberatung zu dem genannten Richtlinienentwurf (Gelbdruck) hat unter Mitwirkung aller Einsprecher stattgefunden, und diese haben die Niederschrift hierüber erhalten.

Datum / Unterschrift	
Obmann der AG	
Geschäftsführer der AG	
Geschäftsführer des AfT	
Vorsitzender des AfT	

Wenn statt der Bezeichnung “Merkblatt” (gleichbedeutend mit sofortigem Weißdruck) die Bezeichnung “Richtlinie” oder “Richtlinienentwurf” (d.h. Veröffentlichung zunächst als Gelbdruck mit Einspruchsfrist) vorgeschlagen wird, hier bitte die Gründe angeben (siehe auch Rückseite):

<sup>+)</sup>  Nicht zutreffendes bitte streichen

Anlage

Auszug aus der Niederschrift über die AfT-Tagung 1983:

### **Zu TOP 3: Bericht über Ergebnisse der AfT-Beiratssitzung am 05.02.1982 in Düsseldorf und Beschlußfassung zu Beiratsempfehlungen**

**Beschluss:** Der vom Beirat vorgeschlagene **Text einer Präambel für DVS-Richtlinienentwürfe und einer erweiterten Fußnote** für DVS-Merkblätter, DVS-Richtlinienentwürfe und DVS-Richtlinien des AfT (nicht für AG SP-Richtlinien) wird gebilligt und künftig einheitlich angewendet.

Beim nächsten Neudruck der Richtlinie DVS® 1302 soll ein Hinweis darüber aufgenommen werden, **wodurch sich DVS-Richtlinien von DVS-Merkblättern unterscheiden: bei Richtlinien erfolgt stets Gelbdruckentwurfsveröffentlichung mit Einspruchsfrist, bei Merkblättern dagegen sofortiger Weißdruck.**

**Der Druck erfolgt in der Regel als Merkblatt**, sofern nicht die betreffende Arbeitsgruppe mit Zustimmung des AfT-Vorsitzenden ausdrücklich die Bezeichnung "Richtlinie" wünscht, um eine eventuelle spätere amtliche Anerkennung zu erleichtern und sofern keine Herausgabe als DIN-Norm, DVS-Fachbuch oder als Bericht in einer DVS-Fachzeitschrift beschlossen wird.

Ferner wird **beschlossen:**

Die vom AfT-Vorsitzenden entworfene, vom Beirat befürwortete und zu Sitzungsbeginn verteilte **"Empfehlung über die Abstimmung zwischen Anwender-Arbeitsgruppe und Verfahrens-Arbeitsgruppe bei der Erarbeitung von Merkblättern"** wird gebilligt, in Kraft gesetzt und beim Neudruck von DVS® 1302 als Anhang aufgenommen. In ähnlichen Fällen ist sinngemäß zu verfahren.

#### **Die Empfehlung lautet:**

Die grundsätzliche Tendenz bei der Herausgabe von Merkblättern ist folgende:

**Verfahrens-Merkblätter** werden von den V-Arbeitsgruppen erstellt. Sie enthalten das, was allen Anwendungsgebieten gemeinsam ist. Beim Widerstandspunktschweißen ist ein gutes Beispiel das Merkblatt 2902-1 bis 4. Hiervon abgeleitet können **Anwendungs-Merkblätter** von A-Arbeitsgruppen herausgegeben werden. Für sie gilt:

- a) Sie dürfen den V-Blättern nicht widersprechen.
- b) Sie sollten Hinweise auf das **übergeordnete** V-Blatt enthalten.
- c) Sie können kürzere Abschnitte des V-Blattes wörtlich zitieren.
- d) Das fertige, möglichst in Zusammenarbeit mit der zuständigen V-Arbeitsgruppe erstellte Blatt ist zur abschließenden Stellungnahme der zuständigen V-AG zuzuleiten.
- e) A-AGs sollen **keine** übergeordneten, für **alle** AGs gedachten V-Merkblätter anfertigen.

Erfahrungsgemäß treten Schwierigkeiten dann auf, wenn eine A-AG ein übergeordnetes Merkblatt benötigt, die zuständige V-AG sich hiermit jedoch nicht beschäftigt. In diesen Fällen ist die V-AG zunächst aufzufordern, das Merkblatt zu erstellen. Lehnt diese die Bearbeitung ab, so kann die A-AG in Ausnahmefällen das Merkblatt vorbereiten. Sie legt den Entwurf der V-AG vor, von der es verabschiedet und unter deren Kenn-Nummer es veröffentlicht wird. Es ist ein Hinweis auf die das Merkblatt vorbereitende A-AG anzubringen.